

### Prozeßbericht

#### Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch bei verjährten Sexualstraftaten

In STREIT 1993, S. 153, war ein Prozeßbericht von RAin Ursula Seifert über Schadensersatz und Schmerzensgeldanspruch bei strafrechtlich verjährtem sexuellen Mißbrauch.

Mittlerweile habe ich zwei ähnliche Verfahren geführt, beim LG Köln und LG Bonn.

In dem ersten Fall war die 1968 geborene Klägerin in den Jahren 1976 bis 1979 von einem „Bekanntem“ sexuell mißbraucht worden. Erst Ende des Jahres 1992 stellte die Klägerin fest, daß ihre vielfachen psychischen und physischen Störungen auf dem sexuellen Mißbrauch beruhten. Im Juli 1995 wurde Klage auf Ersatz der zu diesem Zeitpunkt angefallenen Therapiekosten und auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 20.000,- DM eingereicht.

Argumentiert wurde so, wie Frau Seifert es in ihrem Prozeßbericht dargestellt hatte. Das Gericht bestätigte die Rechtsauffassung und gewährte der Klägerin Prozeßkostenhilfe. Dem Beweisanerbieten der Klägerin wäre das Gericht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin und zur Frage der Kausalität zwischen sexuellem Mißbrauch und den eingetretenen Schäden gefolgt.

Auf Anregung des Gerichts wurde dieses Verfahren durch einen Vergleich beendet, in dem sich der Beklagte zur Zahlung einer Geldsumme an die Klägerin verpflichtete und sich für sein früheres Verhalten der Klägerin gegenüber entschuldigte.

In dem zweiten Fall war die 1968 geborene Klägerin in den Jahren 1973 bis 1975 von ihrem leiblichen Vater sexuell mißbraucht worden. Die Klägerin hatte schon in ihrer Kindheit und Jugend erhebliche körperliche und seelische Erkrankungen. Im August 1992 begann die Klägerin sich im Rahmen einer Therapie erstmals an den Mißbrauch zu erinnern. Es wurde festgestellt, daß die bei der Klägerin vorhandenen Störungen auf dem sexuellen Mißbrauch beruhten.

Im Juni 1995 wurde Schmerzensgeldklage auf Zahlung von 25.000,- DM erhoben. Der Klägerin wurde Prozeßkostenhilfe bewilligt. Nachdem Vergleichsverhandlungen scheiterten, wurde ein Sachverständigengutachten seitens des Gerichts in Auftrag gegeben. Beweisthema war die Frage der Glaubwürdigkeit der Klägerin und der Ursachenzusammenhang zwischen Mißbrauch und den eingetretenen Schäden.

Das Gutachten bestätigte die Glaubwürdigkeit der Klägerin und kam auch zu einem positiven Ergebnis hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs.

Nachdem der Beklagte das Gutachten angegriffen hatte, wurde der Sachverständige beauftragt, zu den weiter aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Sachverständigen bekräftigte noch einmal ausdrücklich die Ergebnisse des Gutachtens.

Das Verfahren wurde durch Vergleich beendet, in dem sich der Beklagte zur Zahlung einer Geldsumme, die fast die Klagesumme erreichte, verpflichtete und eine Entschuldigung der Klägerin gegenüber abgab.

In beiden Verfahren war strafrechtlich zum Zeitpunkt, als die Klägerinnen sich anwaltlichen Rat suchten, bereits Verfolgungsverjährungsfrist eingetreten.

RAin Ricarda Wilhelm, Köln

### Beschluß

#### Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, §§ 200, 206 StPO Konkretisierung der Anklage bei mehreren Straftaten

*Beim Vorwurf einer Vielzahl sexueller Übergriffe gegen ein Kind genügt die Anklage regelmäßig den gesetzlichen Erfordernissen, wenn in ihr das Tatopfer, der Tatzeitraum, die Grundzüge der Art und Weise der Tatbegehung und die (Höchst-)Zahl der vorgeworfenen Taten mitgeteilt werden.*

*Der Umstand, daß gerade bei einer Vielzahl von sexuellen Übergriffen häufig „Individualkennzeichen“, die es möglich machen würden, die Vorfälle zuverlässig zu unterscheiden, nicht gegeben sind, führt nicht zur Unzulässigkeit der Anklage.*

*(Leitsätze der Redaktion)*

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 16. Dezember 1996 – 2 Ws 344 und 380/96 –

Aus den Gründen:

Das Landgericht, das im Berufungsrechtszug mit der Sache befaßt ist, hat das Verfahren gemäß § 206 a Abs. 1 StPO eingestellt. Nach seiner Auffassung fehlt es an der Verfahrensvoraussetzung einer zulässigen Anklage.

Die zulässigen Beschwerden der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin sind begründet. Der Senat teilt die Auffassung der Strafkammer nicht. Die Anklage genügt den gesetzlichen Anforderungen.

Dem Angeklagten werden mit der Anklage sexuelle Übergriffe zu Lasten der Nebenklägerin in sieben Fällen zur Last gelegt. Grundlage dieser Anklage sind die Angaben der Nebenklägerin im Ermittlungsverfahren, die den Angeklagten einer Vielzahl von Taten beschuldigt hat. Die Anklage erfaßt nur einen ver-